

# 71. Tagung des Statistischen Beirats

27. Juni 2024

## Antrag des Verbands Deutscher Städtestatistik (VDSt) zu Änderungsbedarfen des Bundesstatistikgesetzes

### Beschlusspunkt:

Das Statistische Bundesamt wird beauftragt, über das Bundesministerium des Innern (BMI) eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) mit folgendem Ziel zu empfehlen:

- **Gleichberechtigtes Zugriffsrecht der abgeschotteten kommunalen Statistikstellen auf Einzelangaben analog zu den Regelungen für das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter**
- **Dauerhafte Speicherung der Adresse oder einer Geokoordinate.**

Begründung: Die Kommunen benötigen datenbasierte Lösungen zur Planung und Evaluierung von Maßnahmen für angespannte Wohnungsmärkte, für die Unterbringung Geflüchteter, für sozial ausgewogene und stabile Nachbarschaften, für hitzeresiliente Stadtquartiere, für die klimafreundliche Verkehrswende und für familienfreundliche Infrastrukturen sowie Wahlbezirksplanungen. Die Liste der kommunalen Aufgabenerfüllung ließe sich weiter fortsetzen und zeigt die große Vielzahl an Planungs- und Steuerungsaufgaben der Kommunen und Kreise auf.

Aggregierte Daten, die über die amtliche Statistik der Länder und des Bundes (StaLas, Destatis) bereitgestellt werden, sind für die Kommunen nur eingeschränkt nutzbar, denn ihr räumlicher Bezug ist zu ungenau. Planungen finden auf Quartiersebene oder kleiner statt. Folglich sind Daten im Hektaraster oder auf Stadtteil- oder Baublockebene nur bedingt tauglich oder untauglich. Beispiel: Zum Schutz der Mieterinnen und Mieter vor Verdrängung aus Ihren Wohnquartieren durch so genannte Luxussanierungen können Kommunen nach § 172 BauGB Erhaltungssatzungen erlassen. Die Begründung eines Satzungsgebietes hat evidenzbasiert mithilfe kleinräumiger und gebietsscharfer statistischer Daten zu erfolgen. Das städtebauliche Satzungsgebiet folgt dabei Baustrukturen, die sich an städtebaulichen, architektonischen und insbesondere sozialstrukturellen Gegebenheiten orientieren. Das heißt, diese Gebiete stimmen nicht mit der kleinräumigen Gebietsgliederung (Baublöcke) oder mit dem Inspire-Raster überein. Folglich müssen die der abgeschotteten kommunalen Statistikstelle zur Verfügung stehende Berechnungsgrundlage adress- oder punktscharf (Geokoordinate) zur Verfügung stehen.

Informationen, die bereits über Register oder Erhebungen zur statistischen Auswertung bereitstehen und von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder genutzt werden, sollten nach dem **Once-Only-Prinzip** über die abgeschotteten Statistikstellen der Kommunen als Einzelangabe für statistische Zwecke zugänglich sein und nicht beim Betroffenen erneut

erhoben werden müssen. Aufgrund der entsprechenden Kosten und des Erfüllungsaufwands bei Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wäre letzteres nicht zu rechtfertigen. Denn – um im oben genannten Beispiel zu bleiben – ist eine Neuerhebung von Daten durchaus vorgesehen und kann mit Auskunftspflicht angeordnet werden, was dem im Koalitionsvertrag formulierte Once-Only-Prinzip jedoch zu wider läuft und auf Unverständnis bei den befragten Bürgerinnen und Bürgern führt.

**Umsetzungsvorschlag:** Um das **kommunale Zugriffsrecht auf Einzeldaten** der Ressorts nicht in allen Spezialgesetzen einzeln regeln zu müssen, empfiehlt ein Rechtsgutachten von Prof. Ziekow (Universität Speyer) die Neuregelung des § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in folgender Form:

*„Für ausschließlich statistische Zwecke werden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt, **soweit dies nicht in dem** wenn die Übermittlung in einem eine Bundesstatistik anordnenden Gesetz vorgesehen **ausgeschlossen ist oder dieses Gesetz eine ausdrückliche Zweckbindung vorsieht oder zwingende Gründe im Einzelfall einer Übermittlung entgegenstehen**. ~~ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben bestimmt sind.~~ Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.“*

Die **dauerhafte Mitführung der Adresse** für die regionale Zuordnung sollte ebenfalls bereits im BStatG verankert werden. Folglich könnten für alle nachgeordneten Rechtsgrundlagen (Landesstatistikgesetze, Kommunale Satzungen) die zeitlichen Beschränkungen zur Speicherung des Hilfsmerkmals entfallen.

Die dauerhafte Mitführung der Adresse erfordert eine Neuregelung des § 10 BStatG, Abs. 2:

*„Der Name der Gemeinde, die Blockseite und die geografische ~~Gitterzelle~~ **Koordinate** dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. ~~Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden.~~ Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.“*